



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1429/I/50.4/2022	Datum 29.03.2022	Aktenzeichen 50.4
--------------------------------------	----------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	13.06.2022	öffentlich
Stadtrat	27.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Änderung der Verbandsordnung des Kommunalen Zweckverbandes**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

Begründung:

Der KommZB verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind.

Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder/des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag geändert werden.

Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen.

In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparpotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung der Veröffentlichungen.

In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits geschehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle der Berichterstattung zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o.g. Änderung, bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim

Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen des DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier ein möglichst enge Formulierung zu § 67 c SGB X gewährt wurde.

Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich der Sta-La-Zahlen auf den Stichtag 31.12.des vorangegangenen Jahres unerlässlich.

Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrounde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden.

Finanzierung:

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Die o.g. Änderung der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion.

Datum / Oberbürgermeister